

(3) Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder ihre Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen zugewiesener Kontingente Verträge abzuschließen:

- a) mit volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- b) mit der DHZ Lebensmittel,
- c) mit anderen Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinsichtlich der Lieferung von Halbfabrikaten.

(4) Die Rohstoffkontingente für die genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie weist das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung dem staatlichen Vertragskontor des Landes für die Produktion zu, die abhängig ist von einer Bestätigung nach Maßgabe der Anordnung vom 18. Mai 1949 und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die Zuweisung der Rohstoffe erfolgt durch die staatlichen Vertragskontore mit der Registrierung auf Grund der bestätigten Verträge, wobei festgelegte Materialverbrauchsnormen zu berücksichtigen sind. Soweit die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten abhängig ist von den Bezügen der Vorlieferanten, ist dem Lieferanten mit der Zuweisung zugleich eine Bezugsberechtigung für einen Vorlieferanten auszuhandigen. Der Lieferant übergibt in diesem Fall dem von ihm zum Bezug ausgewählten anderen Produktionsbetrieb die Bezugsberechtigung, damit dieser die Rohstoffe durch Vertragsabschlüsse beziehen kann.

§ 6

In den gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 647) vom Lieferanten für die berechtigten Empfänger auszustellenden betrieblichen Lieferscheinen sind die Nummer und das Datum des Zuteilungsplanes, Zuteilungsbescheides oder der Warenzuweisung anzugeben, aus dem der Empfänger seine Bezugsberechtigung herleitet.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Kontingenträger im Sinne des § 2 der Verordnung sind:

bchüssei- Nr.	Kontingenträger
1100	HO Lebensmittel
1 200	HO Warenhäuser
1 300	HO Gaststätten
2 000	Verband Deutscher Konsumgenossenschaften
3 110	Länderministerien für Handel und Ver- bis sorgung (Kontingent „Privater Einzel- 3160 handel“)
3 210	Länderministerien für Handel und Ver- bis sorgung (Kontingent „Industrie- 3 260 bedarf“)
3 310	Länderministerien für Handel und Ver- bis sorgung (Kontingentgroßverbraucher) 3 360
	Ministerium für Schwerindustrie
4 000	Hauptverwaltung Chemie
4 100	Hauptverwaltung Kohle
v 4 200	Hauptverwaltung Metallurgie
4 300	Hauptverwaltung Steine und Erden
4 400	Hauptverwaltung Energie
	Ministerium für Maschinenbau
4 500	Hauptverwaltung Elektrotechnik
4 600	Hauptverwaltung Schwermaschinen- bau
4 700	Hauptverwaltung Fahrzeugbau
4 800	Hauptverwaltung Feinmechanik und Optik
4 900	Hauptverwaltung Allgemeiner Maschinenbau
5 000	Hauptverwaltung Schiffsbau
	Ministerium für Leichtindustrie
5 100	Hauptverwaltung Textil
5 200	Hauptverwaltung Leder, Schuhe Rauchwaren
5 300	Hauptverwaltung Holz und Kultur- waren
5 400	Hauptverwaltung Polygraphische Industrie
5 500	Ministerium des Innern
5 600	Ministerium für Gesundheitswesen
5 700	Ministerium für Post- und Fernmelde- wesen
5 810	Generaldirektion Reichsbahn
5 860	Generaldirektion Schifffahrt
5 900	Ministerium für Land- und Forst- wirtschaft
6 000	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
6 800	DHZ Lebensmittel